

Zum einen finden sich in dieser Formel die beiden Aspekte des allgemeinen Gleichheitssatzes. Das Gleichbehandlungsgebot verlangt, dass Gleiches gleich und das Ungleichbehandlungsgebot, dass Ungleiches seiner Eigenart entsprechend ungleich zu behandeln ist.¹²³

Zum andern konkretisiert das Bundesverfassungsgericht den «semantisch gehaltslosen Begriff»¹²⁴ des allgemeinen Gleichheitssatzes durch den Begriff der Gerechtigkeit (dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden).¹²⁵ Der Gesetzgeber muss einen «gerechten» Grund für die rechtlichen Differenzierungen zwischen verschiedenen Personengruppen angeben. Dabei kommt ihm aber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Das Bundesverfassungsgericht untersucht nicht, ob für eine gesetzliche Differenzierung ein «gerechter» Grund besteht, sondern überprüft nur, ob für eine Differenzierung *sachlich einleuchtende Gründe schlechterdings nicht mehr erkennbar* sind, mit anderen Worten, ob die Differenzierung (geradezu) willkürlich ist.

d) Willkürkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht /
Evidenzprüfung

Die Argumentationstopoi «Natur der Sache» und «Gerechtigkeit» (allgemeines Gerechtigkeitsempfinden) erlauben es dem Bundesverfassungsgericht seine Überlegungen zum Gleichheitssatz zu systematisieren und diesen zu konkretisieren. Das Bundesverfassungsgericht beschränkt die Kontrolle des Gesetzgebers auf eine Überprüfung am Willkürverbot. Entsprechend den hier dargestellten Willkürformeln (BVerfGE 1, S. 14 (52); BVerfGE 3, S. 58 (135 f.)) liegt Willkür vor, wenn die gesetzliche Regelung *evident unsachlich*, beziehungsweise *evident*

123 Vgl. dazu kritisch Sachs, Verfassungsrecht, S. 225 ff., Rz 41 ff. Seiner Ansicht nach enthält der Gleichheitssatz nur das Gebot «Gleiches gleich» zu behandeln. Ein Ungleichbehandlungsgebot im Sinne, dass eine Pflicht dazu bestehe auch «Ungleiches seiner Eigenart entsprechend ungleich» zu behandeln, könne aber nicht aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitet werden. Siehe dazu auch etwa BVerfGE 1, 264, (275 f.). Positiv eingestellt gegenüber einer Interpretation des Gleichheitssatzes auch als Ungleichbehandlungsgebot ist Stern, Gebot, S. 207 ff. und S. 212 ff.

124 Vgl. Podlech, S. 77 ff.

125 Vgl. Podlech, S. 77 ff. Vgl. dazu auch Osterloh, Gleichheitssatz, 309 ff., sowie Osterloh, Art. 3, Rz 5 ff.